

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf den Krieg unausgesetzt vorbereitet, und eine Erfolg versprechende Vorbereitung ist nur möglich, wenn — neben einer soliden militärischen Organisation der vorhandenen Wehrkraft — der militärische Geist erweckt wird, der die Vaterlandsverteidigung als eine Allen geheilige und heure Pflicht hinstellt. In der französischen Konstitution vom Jahre III heißt es im 9. Kapitel über die „droits de l'homme“:

„Die geselligen Rechte (des Menschen) sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigentum. Auf seine Dienste zur Erhaltung der Gleichheit, der Freiheit und des Eigenthums hat der Staat ein Recht jedesmal, wenn das Gesetz ihn zu ihrer Vertheidigung beruft.“

In diesem Staatsgrundsätze liegt das Gefühl der Pflicht und der Subordination, welche den militärischen Geist bilden. Er sollte allen jungen Leuten, die ihr Vaterland lieben und zu dessen Vertheidigung berufen sind, tief eingeprägt werden, denn ohne ihn ist es heutzutage unmöglich, in welchem Lande es auch sei, eine gut disziplinierte Armee zu bilden, die dem Bedürfnisse des Landes entspricht und dessen nationale Unabhängigkeit garantiert.

J. v. S.

Die Kriegsführung unter Benutzung der Eisenbahnen und der Kampf um Eisenbahnen von H. L. v. W., königl. preuß. Hauptmann und Kompaniechef. Zweite Auflage. Nach den Erfahrungen der neuesten Kriege vollständig neu bearbeitet von einem deutschen Stabsoffizier. Mit mehreren in den Text gedruckten Abbildungen, lithographirten Plänen und Tafeln. Leipzig, 1882. J. A. Brockhaus. 608 Seiten. Preis 18 Fr. 70 Cts.

Die neuen Verkehrsmittel, unter welchen die Eisenbahnen den ersten Rang einnehmen, haben auf dem Gebiet der Strategie keine geringere Revolution hervorgebracht, als die Präzisions- und Schnellfeuerwaffen auf dem Gebiet der Taktik. — In allen neuern Feldzügen haben die Eisenbahnen eine wichtige Rolle gespielt. Ein Buch, welches diesen Gegenstand in bisher nicht erreichter Vollständigkeit und Gründlichkeit behandelt, bietet daher mehr als gewöhnliches Interesse. Im Jahre 1868 ist die erste Auflage genannten Werkes erschienen. Mit Recht wurde ihm der erste Rang in der bezüglichen Literatur eingeräumt. Seit dieser Zeit haben viele Veränderungen und Fortschritte auf dem Gebiet der Eisenbahnbenutzung stattgefunden und große Kriegssereignisse haben die Zahl der Erfahrungen bedeutend vermehrt. Aus diesem Grunde war eine neue Auflage gerechtfertigt, wenn das Werk seinen früheren Rang behaupten sollte.

Bei Bearbeitung der zweiten Auflage ist, wie die Vorrede sagt, der allgemeine Gang des früheren Werkes beibehalten worden, doch hat die gegenwärtige Bearbeitung neben der durch die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahnwesens gebotenen Erweiterung insofern einen veränderten Charakter erhalten, als die Darlegung des Einflusses des

Militäreisenbahnwesens auf die Kriegsführung eine eingehendere geworden und dem praktischen militärischen Bedürfnis, nach den hiefür in's Gewicht fallenden Richtungen in möglichst erschöpfender Weise Rechnung getragen ist.

Das Buch macht sich zur Aufgabe:

1. eine historische Entwicklung der Eisenbahnen für militärische Zwecke zu veranschaulichen, nebst kurzer Skizzierung der sich von Moment zu Moment ergebenden Fortschritte in der Behandlung des militärischen Eisenbahntransportwesens, ferner diejenigen Fälle einer Betrachtung zu unterziehen, in welchen eine Anwendung der Bahnen nach der heutigen Kriegsführung stattfindet;

2. die Faktoren darzulegen, welche auf die militärische Verwendung der Eisenbahnen Einfluß haben und ihre Leistungsfähigkeit bedingen;

3. den Kampf um Eisenbahnen und die Zerstörung und Wiederherstellung derselben zu erörtern.

Die Benutzung und der Kampf um Eisenbahnen ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Zweig des militärischen Studiums geworden, welcher nicht nur für die Offiziere der Eisenbahnabtheilung, sondern auch für die des Generalstabs, des Genie, der Verwaltung, der Sanität und die Beamten der Post, die Mitglieder der Krankenpflege und alle, welche im Rücken der Armee mit dem Nachschub u. s. w. zu thun haben, großes Interesse bietet.

Die in den Text gedruckten Abbildungen veranschaulichen Gleisysteme, Kopfstationen, Verbindungscurven, Weichen, Kreuzungen und andere technische Einrichtungen.

Die Karten geben die Eisenbahnen der verschiedenen neuern Kriegsschauplätze und einen graphischen Fahrtenplan.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Protokollauzug der Sitzung des Zentralkomitee vom 29. September 1882.

1. Auf das Birkular vom 19. Dezember v. J., betreffend Statuteneversion, haben auch jetzt noch nicht sämtliche Sektionen geantwortet. Es werden deshalb die sämtlichen Sektionen erneut eingeladen, ihre Berichte bis spätestens Ende Oktober an das Zentralkomitee einzufinden.

2. Beifuss Erledigung einer Reihe vorliegender Traktanden wird im Sinne von Art. 7 der Statuten die Einberufung einer Delegirtenversammlung beschlossen. Es wird diesfalls Tagfahrt auf den 4. und 5. November angesezt und Zürich als Versammlungsort bestimmt.

Die vom Referenten des Zentralkomitee vorgeschlagene Traktandenliste wird vervollständigt und soll den einzelnen Sektionen in ausführlichem Birkular bekannt gegeben werden. Für die in dieselbe aufgenommenen Thematik werden Spezialreferenten bestimmt, in der Meinung, daß sie den Gegenstand beleuchten und sich insbesondere darüber aussprechen: ob derselbe beifuss weiterer Erörterung an die einzelnen Sektionen zu überweisen oder einfach als Traktandum für die Hauptversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft im Jahre 1883 in Aussicht zu nehmen sei?

3. Das Verzeichniß der Militär-Bibliotheken ist noch nicht vollständig. Es soll darselbe anlässlich der Delegirtenversammlung komplettiert und alsdann in den Militärzeitschriften veröffentlicht werden.

4. Als Preisarbeiten sind mit Ablauf des auf Ende September verlängerten Eingabetermines eingegangen:

- a. Historische Arbeiten 2,
- b. über Recruitur der Verwaltungstruppen 3,
- c. Hebung des Schleppwesens 4.